### **FESTSETZUNGEN**

# Art der boulichen Nutzung

GE1

Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Nicht zulössig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Bordelle, Dirnenunterkünfte und Anlagen gem. § 8 (2) Nr. 4 BauNVO.

Die Ausnahmen gem. § 8 (3) Nr. 2 und 3 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) BauNVO).

Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen des bestehenden Baumarktes (Unter dem Birkenkopf 39) und des bestehenden Betonwerkes (Westbahnhof 90 A) sind zulässig; Nutzungsänderungen können ausnahmsweise zugelassen werden (§ 1 (10) BauNVO).

GE<sub>2</sub>

Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Es gelten die für das Gewerbegebiet GE1 getroffenen Festsetzungen.

Zulässig sind jedoch nur Anlagen, die das Wohnen in den Wohngebieten östlich der Bahnlinie der Gäubahn und nordwestlich der Zamenhofstraße nicht wesentlich stären. Dieser Schutz bezieht sich nicht auf das Wohnen im GE2.

# Maß der boulichen Nutzung

GRZ

Überschreitungen der zulässigen Grundflächenzahl bis zu 0,8 können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Abweichungen durch bauliche Anlagen i.S.d. § 19 (4) Nr. 3 BauNVO hervorgerufen werden oder zur Verwirklichung von Vorhaben zur Energieeinsparung i.S.d. § 56 (2) Nr. 3 LBO dienen oder wenn die Abweichungen durch zusätzliche Begrünungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

GFZ

Bei ausnahmsweise zugelassenen Überschreitungen der zulässigen Grundflächenzahl kann eine Überschreitung der zulässigen Geschlossflächenzahl im gleichen Wert bis maximal 2,0 ausnahmsweise zugelassen werden.

## Bauweise

01

Die Bauweise weicht insoweit von der offenen Bauweise ab, als die Längenbeschränkung von 50 m entfällt. (§ 22 (4) BauNVO).

offene Bauweise

Festsetzungen gem. BauGB/BauNVO/Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhen baulicher Anlagen sind über NN festgesetzt.

Ausnahmen von der HbA (§ 16(6) BauNVO):

Ausnahmsweise darf die HbA um maximal 4 m auf 20% der überbaubaren Grundstücksfläche überschritten werden. Darin sind auch

die haustechnischen Aufbauten enthalten.

AN

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist auf einer Fläche von 25 m x 25 m eine bauliche Anlage mit einer maximalen HbA von 30 m zulässig.

(§ 9(1) 1 BauGB und §§ 16 (2) und 18 BauNVO).

## Stellplätze und Garagen

St1

Oberirdische Stellplätze sind so anzuordnen, daß jeweils 8 Stellplätze durch mindestens einen großkronigen standortgerechten Laubbaum (Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung in 1 m Höhe mind. 20 cm; Baumart siehe Hinweise) gegliedert werden. Diese Bäume sind zu pflanzen und zu erhalten.

(§ 12 und § 23 (5) BauNVO) i.V.m. § 74 (1) 3 LBO).

## Pflanzzwang und Pflanzbindung

pz1/pb

Mindestens 10 % der Baugrundstücksflächen sind zu begrünen, mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern anzupflanzen, so zu erhalten und von jeder Unterbauung freizuhalten. Nicht überbaute Tiefgaragen, die mit einer bepflanzten Erdschicht von mind. 0,4 m überdeckt sind, sind anrechenbar, ausgenommen die Flächen für Stellplätze und Zufahrten. Die Bepflanzung ist in den Bauvorlagen nachzuweisen und bis zur Nutzungsaufnahme herzustellen. (§ 9 (1) 25a BauGB i.V.m. § 74 (1) 3 LBO).

pz2/pb

Die Flächen sind gärtnerisch anzulegen und mit heimischen, groß-kronigen Laubbäumen anzupflanzen und so zu erhalten. Der Mindest-stammumfang der Bäume zum Zeitpunkt der Pflanzung hat in 1,0 m Höhe 20 cm zu betragen. Die Baumstandorte müssen eine offene Baumscheibe von mind.16 m2 Größe erhalten. Notwendige Zu- und Abfahrten sind zulässig. Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind je Grundstück 40% für Stellplätze, sofern die Beläge in Rasenpflaster hergestellt sind, und/oder für Zufahrten nutzbar. (§ 9 (1) 25a BauGB i.V.m. § 74 (1) 3 LBO).

pb1

Die durch Planzeichen markierten Bahnschotterbereiche sind so zu erhalten und als Sukzessionsflächen von jeglicher Nutzung freizuhalten. Aufkommender Gehölzwuchs kann durch Mahd im Abstand von zwei Jahren entfernt werden. (§ 9 (1) 25b BauGB und § 9 (1) 20 BauGB).

pb2

Gehölzflächen

Der vorhandene flächenhafte Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten. (§ 9 (1) 25b BauGB).

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen. (§ 9 (1) 21 BauGB).

#### ar1/fr1

# Ceh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit- redaktionell. gestrichen

gr2/fr2

Geh— und Fahrrecht zugunsten des Staatl. Forstamtes und für Holzabfuhrberechtigte.

# Dachgestaltung

D1

Flachdächer mit bis 10° Dachneigung.

Die Dachflächen sind extensiv mit Substrataufbau von mindestens 12

cm zu begrünen. (§ 74 (1) 1 LBO).

# Einfriedigungen

Einfriedigungen entlang von öffentlichen Flächen sind nur zulässig, wenn sie nicht geschlossen und nicht höher als 2 m ausgeführt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, insbesondere zur Abschirmung von Mülltonnenstandplätzen.

(§ 74 (1) 3 LBO).

## Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig in öffentlichen Grün— und Verkehrsflächen, an und auf Einfriedigungen sowie an Gebäuden oberhalb der Gebäudeoberkante. Nicht zulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegten Licht. Bei einer Schrifthöhe von > 80 cm sind nur Einzelbuchstaben zulässig.

(§ 74 (1) 2 LBO).

### Mülltonnenstandplätze

Die Müllbehälter sind durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Sichtblenden, Bepflanzung) allseitig dauerhaft gegen Einblicke abzuschirmen. Die Müllbehälter sind gegen direkte Sonnen-einstrahlung zu schützen. Im übrigen gilt die Satzung über Abfallvermeidung und Abfallentsorgung. (§ 74 (1) 3 LBO).

## KENNZEICHNUNG

**Immissionsschutz** 

Der Geltungsbereich wird als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrsimmissionen (Abgase, Lärm) und Immissionen vom Gewerbegebiet zu treffen sind (siehe Lärmschutz). (§ 9 (5) BauGB).

#### Waldabstandsflächen

Bei Unterschreitung des Waldabstandes gem. § 4 (4) LBO von 30 m muß die gesamte Konstruktion des Gebäudes, insbesondere alle Dachkanten, Balkonvorsprünge und Fenstereinfassungen auf der Waldseite so verstärkt werden, daß keine wesentlichen Schäden durch fallende Bäume entstehen können. Dies gilt auch für den Bau von Garagen. (§ 9 (5) BauGB).

### HINWEISE

Höhenangaben

Die im Plan eingetragenen Höhen beziehen sich auf das Stuttgarter Stadthöhennetz und gelten für die bezeichneten Punkte. Ergänzende Angaben über die Höhenlage der Verkehrsflächen macht das Tiefbauamt, über die Umrechnung der Höhen in das Nivellementpunktfeld das Stadtmessungsamt.

Wasserrecht und Verunreinigungen des Untergrundes Der Geltungsbereich liegt innerhalb der im Entwurf abgegrenzten Schutzzone III/D zum Schutz der Stuttgarter Mineralquellen. Eingriffe in die wasserführenden Schichten des Lettenkeupers und des Muschelkalkes und die dauernde Absenkung des Grundwassers können zu Beeinträchtigungen des Wasservorkommens führen.

Im Planungsgebiet liegt das Quellengebiet Vogelsang. Die Quellen sind teilweise noch in Betrieb und dienen der Notwasserversorgung Stuttgarts. Bei Baumaßnahmen sind die Untere Wasserbehörde und die TWS einzuschalten, um freigelegte Quellen u.ä. zu erfassen und ggf. umzulegen.

Das Ableiten von Grundwasser stellt eine Benutzung dar, die erlaubnisbedürftig ist. Darüberhinaus wird auf das "Beiblatt zum Schutz des Grundwassers" (herausgegeben vom Amt für Umweltschutz) hingewiesen.

### Bodenschutz

Der Bodenaushub ist innerhalb des Bebauungsplangebietes zu verwerten. Die Höhenlagen der Grundstücke sind so festzulegen, daß bei der Errichtung der baulichen Anlagen kein überschüssiger Bodenaushub anfällt. (§ 10 Ziff. 3 LBO).

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetztes (BodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen.

Altlasten

Im Geltungsbereich ist mit Bodenverunreinigungen zu rechnen. Auf folgende verunreinigungsverdächtige Flächen wird hingewiesen:

- Unter dem Birkenkopf 81

- Westbahnhof 65

Es wird empfohlen, den aktuellen Kenntnisstand über Bodenverunreinigungen vor Beginn der Bauplanung im Informationssystem Altlasten (ISAS) beim Amt für Umweltschutz abzufragen.Auskunft: 0711/216-5151 (Telefon) bzw. -2425(Fax). Wird bei Erdarbeiten verunreinigter Bodenaushub angetroffen, so ist unverzüglich die Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz zu benachrichtigen.

Im Geltungsbereich ist mit Bodenverunreinigungen zu rechnen. Für folgende Flächen liegen Hinweise auf bereichsweise erhebliche Verunreinigungen des Bodens vor:

- Im Vogelsang / Zamenhofstrasse

- Unter den Birkenkopf 45

Eine Bewältigung des Altlastenproblems ist möglich, wenn vor Baubeginn Art und Ausmaß der Verunreinigungen erkundet und, falls sich der Verunreinigungsverdacht bestätigt, ein nutzungsbezogenes Sanierungskonzept aufgestellt wird. Um eine Optimierung im Bauplanungsprozeß zu erreichen, sollten Erkundung und ggf. Sanierungskonzeption vor Beginn der Bauplanung durchgeführt werden. Zuvor kann der aktuelle Erkundungsstand im Informationssystem Altlasten (ISAS) beim Amt für Umweltschutz abgefragt werden. Auskunft: 0711/216-5151 (Telefon) bzw. -2425(Fax)

Wird bei Erdarbeiten verunreinigter Bodenaushub angetroffen, so ist unverzüglich die Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz zu benachrichtigen.

## Bodendenkmalpflege

Nach § 20 DSchG sind "zufällige Funde" bei Ausgrabungen, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde (Polizeidienststelle) zu melden.

### Haltevorrichtungen

Der Eigentümer hat das Anbringen von

- Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs und
- Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. (§ 126 (1) BauGB).

Vergnügungseinrichtungen

Der Geltungsbereich ist durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere im Inneren Stadtgebiet" (1985, Nr. 18) erfaßt.

Umweltschutz Luft

Auf den rechtsverbindlichen Textbebauungsplan "Satzung über die beschränkte Verwendung luftverunreinigender Brennstoffe" wird verwiesen (1997/4).

Baumschutzsatzung

Auf die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt wird verwiesen.

Bäume

Auf §§ 178, 213 (1) 3. BauGB, DIN 18920 und das Merkblatt "Bäume in der Stadt" wird verwiesen. Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 213 (1) 3. BauGB kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,— DM geahndet werden. Auskünfte erteilt das Amt für Umweltschutz, Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart, Tel. 0711/216-2284.

Standortgerechte Bäume und Sträucher Allgemein zulässig sind alle einheimischen Bäume und Sträucher, insbesondere:

Bäume

Acer campestre
Acer platanoides
Carpinus betulus
Fraxinus excelsior
Quercus robur
Prunus avium
Tilia cordata

Feldahorn Spitzahorn Hainbuche Esche Stieleiche Vogelkirsche Winterlinde

Sträucher

Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rosa canina
Sambucus nigra
Viburnum lantana

Roter Hartriegel Haselnuß Weißdorn Pfaffenhütchen Liguster

Gemeine Heckenkirsche

Schlehe Hundsrose

Schwarzer Holunder Wolliger Schneeball